

RS OGH 1972/12/14 3Ob149/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1972

Norm

ABGB §92 B

EO §35 Af

EO §35 B

Rechtssatz

Lehnte die Ehegattin von Anfang an kategorisch die Wohnsitzverlegung bereits vor Abschluß des den Exekutionstitel bildenden Unterhaltsvergleiches ab und hält sie diese Weigerung, die inzwischen fertiggestellte neue Wohnung zu beziehen, aufrecht, so kann der Verpflichtete diese beim Vergleichsabschluß unberücksichtigte Tatsache nicht mehr nach § 35 Abs 1 EO als eine den Unterhaltsanspruch aufhebende Tatsache geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 149/72
Entscheidungstext OGH 14.12.1972 3 Ob 149/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0000863

Dokumentnummer

JJR_19721214_OGH0002_0030OB00149_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at